

Tribüne

Suizid als finales Lebensereignis

Sind suizidwillige Menschen vor Suizidhilfeorganisationen zu schützen? In der Schweiz sind der Suizid und auch die Suizidbeihilfe bei urteilsfähigen Menschen aus nicht eigennützigen Motiven straffrei. In diesem Freiraum sind Sterbehilfeorganisationen entstanden. Bundesrat Christoph Blocher lehnt eine Aufsicht über Suizidhilfeorganisationen ab. Er erachtet die gegenwärtige Gesetzgebung als ausreichend und plädiert für die konsequente Anwendung der Gesetze in den Kantonen. Demgegenüber hat die Nationale Ethikkommission Sorgfaltskriterien zum Schutze von suizidwilligen Menschen verlangt. Diese Sorgfaltskriterien wurden als Minimalstandards formuliert, die keine Verantwortung von den Sterbehilfeorganisationen wegnehmen sollen.

Dem Suizid gegenüber zeichnet sich ein gesellschaftlicher Klimawandel ab: Der Suizid ist nicht mehr eine Verzweiflungstat, sondern finales Lebensereignis des autonomen Individuums. Ausdruck dafür ist auch, dass das Bundesgericht den Suizid als Menschenrecht legitimiert hat (2A. 48/2006; A.66/ 2006). Mit diesem Bundesgerichtsurteil verzichtet der Staat auf eine moralische Bewertung der Selbsttötung eines urteilsfähigen Menschen: Ob der Mensch sein Leben erhält oder ob er sich tötet, ist für den Staat irrelevant. Gegenüber dem Suizidwilligen moralisch rechtfertigen muss sich zunehmend nicht mehr derjenige, der die Suizidbeihilfe durchführt, sondern derjenige, der sie verweigert. Während auf der einen Seite der Suizid als Menschenrecht aufgewertet wird, wird gleichzeitig die Menschenwürde für bestimmte Menschengruppen relativiert und von ihrer Funktionstüchtigkeit abhängig gemacht. Ohne Scheu wird öffentlich die Frage aufgeworfen, ob zum Beispiel demente Menschen noch Menschenwürde besässen.

So zelebriert, kann der Suizid einen moralischen Appell ausüben, es dem Suizidanten in ähnlichen Lebenssituationen gleichzutun. Im Kontext von Mittelknappheit bei den Sozialwerken und angesichts der veränderten Bevölkerungspyramide kann ein sozialer Druck auf Schwache entstehen, dem Staat nicht zur Last zu fallen. Dieser Druck wird von betroffenen Menschen verinnerlicht und tritt dann als Suizidwunsch in Erscheinung. Diesen gesellschaftlichen Druck verhindern kann auch eine Aufsichtskontrolle für Suizidhilfeorganisationen nicht. Im Gegenteil, paradoxerweise signalisiert eine staatliche Aufsichtskontrolle, dass standardgemässe Selbsttötung eine staatlich anerkannte Problemlösung sei. Wenn die Gesetze derzeit schon nicht durchgesetzt werden, warum sollen dann Richtlinien greifen?

Wie der Klimawandel der Natur vollzieht sich auch der gesellschaftliche Klimawandel zuerst träge in kleinen Schritten. Sind diese erst einmal gemacht, ändern auch Gesetze schnell. Die grundsätzliche Bedeutung der einzelnen Schritte wird oft erst im Rückblick sichtbar, wenn das ganze Ausmass der Werteveränderungen erkennbar wird. Aus Schutzgründen gegenüber schwachen Menschen plädiere ich dafür, die Selbsttötung als tragische Handlung zu verstehen, die zu bedauern und möglichst zu verhindern ist. Ein Suizid soll moralischer Appell an die Gesellschaft sein, gute Lebens- und Sterbebedingungen für alle zu schaffen!

Ruth Baumann-Hölzle ist Medizinethikerin und Leiterin des Instituts Dialog Ethik in Zürich